

BUCHBESPRECHUNGEN

Bleckmann: Das französische Kolonialreich und die Gründung neuer Staaten	111	Scherk: Dekolonisation und Souveränität — Die Unabhängigkeit und Abhängigkeit der Nachfolgestaaten Frankreichs in Schwarzafrika	124
Hesse: Das System der Entwicklungshilfe	113	Zolberg: One-Party Government in the Ivory Coast	126
Heinze: Der Verkehrssektor in der Entwicklungspolitik	116	Mahiou: L'Avènement du Parti Unique en Afrique Noire	126
Tignor: Modernization and British Colonial Rule in Egypt 1882—1914	118	Kahle: Militär und Staatsbildung in den Anfängen der Unabhängigkeit Mexikos	129
Das Gupta: Jammu and Kashmir	119	Höffner: Kolonialismus und Evangelium Spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter	131
Chen/Ridley: Rural People's Communes in Lien-chiang	120		
Thayer: How the Conservatives rule Japan	121		

ALBERT BLECKMANN

Das französische Kolonialreich und die Gründung neuer Staaten

Die Rechtsentwicklung in Syrien / Libanon, Indochina und Schwarzafrika. (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht — Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 50).

Carl Heymanns Verlag KG
Köln, Berlin, Bonn, München 1969.
XIV, 514 S., DM 68,—.

Kolonialherrschaft und Dekolonisation haben nicht nur eine politische sondern auch eine spezifisch juristische Problematik. Diese liegt in dem Neben- und Nacheinander von einheimischem und europäischem, vorkolonialem, kolonialem und nachkolonialem Recht. Vor allem in Deutschland fehlen Darstellungen der rechtlichen Seite des Dekolonisierungsprozesses fast völlig. Das allein schon belegt die Bedeutung des angezeigten Buches, das sie für das ehemalige französische Kolonialreich untersucht.

In drei Teilen stellt der Verfasser die Rechtsentwicklung in den Ländergruppen Syrien/Libanon, Indochina und Schwarzafrika vom Erwerb der Gebiete durch Frankreich bis zur Unabhängigkeit dar, wobei den Teilen, die sich mit den vorderasiatischen Mandaten und Indochina befassen, noch jeweils ein knapper, aber sehr informativer Überblick über die vorkoloniale Lage vorangestellt ist. Bei dieser Darstellung geht der

Verfasser außerordentlich gründlich vor. Von den Rechtsakten, die die französische Herrschaft begründen, bis zu denen, die den Gebieten ihre volle Unabhängigkeit geben, werden alle Rechtsvorgänge, die den Status der Gebiete berühren, nach ihrer völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Seite eingehend behandelt. Auf jeder Stufe dieses Prozesses werden die Kompetenzverteilung in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, die Beziehungen zum Mutterland und nach außen übersichtlich dargestellt und Verträge, Gesetze, Verordnungen und Urteile umfassend ausgewertet. Der Wert, den das Buch aus diesem Grund hat, wird allerdings dadurch gemindert, daß Register und Literaturverzeichnis fehlen. Vor allem der zweite Mangel macht sich sehr störend bemerkbar.

Mit der Feststellung, daß es sich um ein Handbuch für das französische Kolonialrecht handelt, ist die Arbeit jedoch nicht hinreichend gewürdigt. Ihre Bedeutung erschöpft sich nicht im Historischen. Der Verfasser legt jeweils genau dar, wie das Recht einer Stufe der Rechtsentwicklung in die nächste übernommen wird. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang eine Typologie des rechtlichen Instrumentariums, mit dem die Fortgeltung des französischen Rechts gesichert werden soll (S. 160 ff.). Alle drei Teile schließen ab mit einem Überblick über die Funktionsnachfolge. Auf diese Weise wird der historische Längsschnitt

durch die Rechtsentwicklung zum Querschnitt durch die Schichten des im Zeitpunkt der Unabhängigkeit geltenden Rechts. Angesichts des unterschiedlichen Zeitpunkts der Unabhängigkeit ist die aktuelle Bedeutung, die das Buch dadurch für das Recht der Neustaaten erhält, naturgemäß für Schwarzafrika größer als für Syrien oder die indochinesischen Staaten. Das gilt auch deshalb, weil der Verfasser hier die Entwicklung über die Unabhängigkeit hinaus verfolgt und die an sie anschließende Kooperation zwischen Mutterland und neuen Staaten sowie deren Zusammenhänge untereinander schildert.

Die größte Leistung des Verfassers liegt jedoch darin, daß es ihm gelingt, den Dekolonisierungsprozeß als rechtlichen Prozeß verständlich zu machen. Wer versucht, einen so dynamischen politischen Vorgang, wie es die Dekolonisation ist, rechtlich zu erfassen, steht vor einer doppelten Gefahr: er kann entweder mit der Feststellung kapitulieren, der Gegenstand sei nur politisch, nicht aber rechtlich zu verstehen oder aber er kann die soziale Wirklichkeit vergewaltigen, indem er sie in nicht angemessene juristische Begriffe zwingt.

Der Verfasser vermeidet beides. Er macht stets deutlich, daß die Entwicklung der abhängigen Gebiete zur Unabhängigkeit jeder Typisierung spottet (S. 297), und daß der Dekolonisierungsprozeß mit der herkömmlichen Terminologie nicht zu erfassen ist (S. 376). Gleichzeitig sucht er jedoch nach neuen Modellen, die ihre juristische Einordnung erlauben. Dieser realistische Ansatzpunkt erleichtert die Erfassung so komplizierter Vorgänge wie der Verfassungsentwicklung in Indochina, die nicht zuletzt deshalb schwer zugänglich sind, weil Frankreich die Rechtslage oft bewußt unklar ließ (z. B. im Fall Cochinchina in den Jahren 1946—1949, S. 131 ff.). In der Frage nach der Rechtsnatur der Französischen Union (während ihrer ersten Phase bis 1953/54) kommt der Verfasser dabei zu einer Lösung, die zwar logisch-begrifflich weniger exakt als die französische Lehre ist, dafür aber den Tatsachen besser gerecht

wird (S. 211 f.). Er sieht die Union in dieser Phase als innerfranzösische Einrichtung, ihre Organe als Beratungsorgane der französischen Regierung. Erst mit dem allmählichen Übergang von eigenen Kompetenzen auf die indochinesischen Staaten gewinnt die Union internationalen Charakter (S. 212).

Dieses Verständnis der Dekolonisation als Prozeß, bei dem staats- und völkerrechtliche Regelung allmählich ineinander übergehen, statt sich an einem bestimmten Punkt abzulösen, fällt dem Juristen, der eher in statischen Kategorien zu denken gewohnt ist, zwar schwer, erweist sich aber als Schlüssel zum Verständnis auch anderer, sonst kaum einzuordnender Phänomene. Auch die Rechtsnatur der Communauté von 1958 läßt sich nur erfassen, wenn man eine Gemengelage von staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Elementen annimmt, wobei die völkerrechtliche Seite sich im Zuge der Entwicklung zur Unabhängigkeit verstärkt (S. 376). Besonders deutlich wird das methodische Vorgehen des Verfassers bei der Darstellung des Unabhängigkeitsprozesses der afrikanischen Treuhandstaaten Togo und Kamerun. Hier hat er sich mit der Tatsache auseinandersetzen, daß die Fortentwicklung des rechtlichen Status der Gebiete jeweils gleichzeitig durch (einstige) französische Akte (Dekrete und Ordonnanzen) und durch zweiseitige Verträge mit den werdenden Staaten erfolgt (S. 299). Das Verhältnis dieser Akte zueinander bringt der Verfasser in ein System (graphisch dargestellt auf S. 304), bei dem sich im Entwicklungsprozeß zur Unabhängigkeit die völkerrechtlichen (koordinationsrechtlichen) Elemente vermehren, die staatsrechtlichen (subordinationsrechtlichen) vermindern. Mit anderen Worten, die Verträge gewinnen auf Kosten der einseitigen französischen Akte an Bedeutung, bis sie ihnen schließlich ganz übergeordnet sind (S. 303). Diese Methode des Verfassers, einen Entwicklungsprozeß auch rechtlich als graduellen Prozeß und nicht als Abfolge von Stufen zu sehen, erscheint am besten geeignet, das

Phänomen der Dekolonisation rechtlich zu erfassen.

Insgesamt bietet das Werk zu allen Problemen der Rechtsentwicklung der genannten Gebiete eine unerschöpfliche Fülle an Material und dezidierte Stellungnahmen zu allen strittigen Fragen. Für die deutsche rechtsvergleichende Wissenschaft, die hinsichtlich der überseeischen Länder erst in ihren Anfängen steht, stellt es darum ein unentbehrliches Hilfsmittel dar.

Brun-Otto Bryde

KURT HESSE

Das System der Entwicklungshilfen

Berlin 1969 (Verlag Duncker und Humblot),

440 Seiten, Preis DM 64

Nach dem zweiten Weltkrieg ist die Erschließung der sog. Entwicklungsländer Gegenstand weltweiter Überlegungen und Anstrengungen gewesen. Die Heranführung der in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Völker an Wissen und Wohlstand der Industrienationen hat jedoch mit dem Fortschritt der „Reichen“ nicht Schritt halten können, auch wenn die Entwicklungshilfe bedeutsame Dynamisierungswirkungen gehabt hat. Entwicklungsländer und Industrieländer sind sich heute im Grunde darin einig, daß das jetzige Angebot an Entwicklungshilfe keineswegs dem Bedarf entspricht. Zur Überwindung dieser Lücke bedarf es jedoch neben der quantitativen Überlegung — wie sie sich beispielsweise in der Ein-Prozent-Klausel niederschlägt — auch der Berücksichtigung der qualitativen Aspekte, der internen und externen Effizienz der Entwicklungshilfe. Manche Geber haben in den vergangenen Jahren Ziele, Organisation und Methoden ihrer Entwicklungshilfepolitik einer Prüfung unterzogen. Wie vielgestaltig und unkoordiniert, wie einseitig und doppelgleisig, wie vielfältig und verworren, wie funktionsgerecht und verschwenderisch zugleich der organisatorische Aufbau der jetzigen Entwicklungshilfen dennoch ist, darüber gibt das kürzlich erschienene dritte große Werk

zu Problemen sozioökonomischer Entwicklung des Marburger Wirtschaftswissenschaftlers, Professor Kurt Hesse, bededtes Zeugnis.

Für den Zweck seines Buches versteht der Verfasser unter System die „Zusammenfassung der grundlegenden Gedanken und organisatorischen Gestaltung der Hilfen“. Bei dieser Begriffsfassung läßt sich der Titel des Buches auch bei dem sich jetzt darbietenden Bild der Entwicklungshilfen sicherlich rechtfertigen. Verstünde man System hingegen als „klaren, sinnvollen Aufbau“ oder als „ein einheitlich geordnetes, auf allgemeine Grundsätze zurückgeführtes Ganzes“ (Brockhaus), so wird man — dies mag ein entscheidender Eindruck für jeden Leser sein — wohl zu dem Schluß kommen, daß die heutige Organisation der Entwicklungshilfen wenig Systematisches an sich hat, daß sie des klaren, sinnvollen Aufbaus entbehrt, daß sie weder ein einheitlich geordnetes, noch ein auf allgemeine Grundsätze zurückgeführtes Ganzes darstellt.

In der Möglichkeit zu einem solchen „Erhellungsprozeß“ beizutragen, liegt unter anderem der Wert dieses Buches. Gerade an der Schwelle der zweiten Entwicklungsdekade besteht die Notwendigkeit der Bestandsaufnahme, der Beschreibung des Bestehenden; es kann und muß u. a. gefragt werden, welche Veränderungen im jetzigen Aufbau der Entwicklungshilfen notwendig und vorzudringlich sind, um die — bei zunehmender Resignation bei den Gebern — keineswegs geringer gewordenen Probleme der Entwicklungsländer rascher und wirkungsvoller zu lösen und die vielfältigen Initiativen nicht in allgemeine Frustration münden zu lassen.

Der Verfasser geht einleitend auf die Problematik der Entwicklungshilfen ein, gibt einen Überblick über Herkunft, Charakter und Erscheinungsformen und versucht, sie zu systematisieren. Der Hauptteil des Buches ist jedoch der Darstellung der bestehenden Organisationen gewidmet, die in solche auf interkontinentaler, auf kontinentaler bzw. regionaler und auf nationaler Ebene und in Organisationen auf verschiedenen Ebe-